

**FEUER, STURM
BBK.1\$FT**

BESONDERE BEDINGUNG

BESONDERE BEDINGUNG FÜR KIRCHENVERSICHERUNG

(für die Sparten Feuer und Sturm)

Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen zugrunde: ABS95, AFB84-95, AStB86-95, SN6, GE9. Zusätzlich zu den angeführten Versicherungsbedingungen gelten folgende Erweiterungen.

1. Gebäude

VERSICHERUNGSUMFANG:

Gebäude gemäß Gruppierungserläuterungen - GE9 - einschließlich Glockenstuhl und mechanischen Teil der Turmuhr.

BEWERTUNG:

Die Festlegung der Versicherungssumme erfolgt mit folgenden Mindestwerten:

pro m2 verbauter Fläche für Kirche und TurmEUR 1.308,11,--

Zuschlagssumme für Turmhelm je nach Größe und Ausführung EUR 36.336,42,--/EUR 72.672,83/EUR 145.345,67,--

Diese Werte entsprechen dem Baukostenindex 1/93 (112,2 Pkte. Basis 1990) und werden jährlich dem aktuellen Index angepaßt.

ENTSCHÄDIGUNG:

Als Ersatzwert gilt der ortsübliche Neubauwert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles, es gelten die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung (SN6).

In Abänderung der AFB84-95, Art. 5 (3) bzw. AStB86-95, Art. 6 (3) gilt bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert:

- a) bei Totalschaden als Ersatzwert ein vergleichbares Werk der heutigen Zeit
- b) bei Teilschäden werden die Reparaturkosten ersetzt, maximal jedoch die Kosten lt. Pkt. a.

Die Oberösterreichische verzichtet im Schadenfall auf den Einwand der Unterversicherung, wenn

- a) die Bewertung mit mindestens den o. a. Werten erfolgte und
- b) die in Anlehnung an den Baukostenindex jeweils mit dem Prämienschein vorgeschlagenen Erhöhungen der Versicherungssummen und Prämien angenommen wurden.
- c) Zu- und Umbauten innerhalb eines Monats nach Baubeginn dem Versicherer schriftlich bekanntgegeben werden.

Bei Wegfall einer oder mehrerer der genannten Voraussetzungen erlischt die Vereinbarung bezüglich Unterversicherungsverzicht.

Die Versicherungssummen stellen die Obergrenze der Entschädigung dar.

2. Inhalt in Kirche, samt Anbauten, Sakristei, Leichenhalle

VERSICHERUNGSUMFANG:

- a) Einrichtung: Altäre, Kanzel, Statuen, Bilder, Kruzifix, Kreuzweg, Kirchenbänke und -stühle, Beichtstühle, Taufstein, Teppiche, Sakristei, Schränke, Heilige Gefäße, Kirchenwäsche, Paramente, Glocken und elektrisches Läutwerk, elektrischer Teil der Turmuhr, Mikrophananlage, Heizungsanlage, Liedanzeige, Scheinwerferanlage, Dia-Projektor, Motore, sonstiges bewegliches Inventar.
- b) Orgel

ENTSCHÄDIGUNG:

Als Entschädigung gelten die Wiederbeschaffungskosten (Neubauwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles, es gelten die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung (SN6).

In Abänderung der AFB, Art. 5 (3) gilt bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert:

- a) bei Totalschaden als Ersatzwert ein vergleichbares Werk der heutigen Zeit
- b) bei Teilschäden werden die Reparaturkosten ersetzt, maximal jedoch die Kosten lt. Pkt. a.

Fremdes Eigentum gilt als mitversichert, soweit anderweitig nicht oder nicht ausreichend Versicherungsschutz dafür besteht.

Inhaltsgegenstände, die sich vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate außerhalb des in der Polizza bezeichneten Versicherungsortes innerhalb von Österreich - auch auf dem Transportweg - befinden, sind bis zu 10 % der Versicherungssumme mitversichert.

3. Gebäude und Inhalt

SPARTE FEUER:

Aufräum-, Abbruch-, Feuerlöschkosten, De- und Remontagekosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens anfallen, sind bis zu 5 % der Versicherungssumme prämienfrei mitversichert.

Indirekte Blitzschlagschäden an sämtlichen Elektro-Installationen und Elektro-Anlagen gelten als mitversichert.

SPARTE STURM:

Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens anfallen, sind bis zu 5 % der Versicherungssumme prämienfrei mitversichert.